

**Geplante Baufeldfreimachung
in der Münstereifelerstraße 39-49,
53359 Rheinbach, Rhein-Sieg-Kreis,
Nordrhein-Westfalen**

-

Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)

Endfassung, Stand: 08.06.2021

Gutachten im Auftrag von
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Hauptstelle Dortmund
- Sparte Portfoliomanagement -
Fontanestr. 4
40470 Düsseldorf

Bearbeitet durch:

Dr. rer. nat. Olaf Denz
Diplom-Biologe, Unabhängiger Naturschutz-Fachgutachter
Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN)
Gudenauer Busch 2, 53343 Wachtberg
Tel.: 01 51 – 6 14 14 28 7
E-Mail: dresdenzweber@t-online.de

Wachtberg, Juni 2021

1 Veranlassung

In Rheinbach soll im Zuge der Nachverdichtung einer bestehenden Bebauung auf den Liegenschaften Münstereifelerstraße 39-49 eine mehreren Mehrfamilienhäusern zugeordnete Grünanlage mit Rasenflächen und Gehölzen beseitigt werden. Außerdem sollen zwecks Schaffung von Zuwegungen mehrere Garagenbauten abgerissen werden, die sich zwischen den bestehenden Wohnhäusern befinden.

In Bezug auf die Grünanlage war bereits im November 2019 eine erste artenschutzrechtliche Vorprüfung vorgenommen worden (Denz 2019). Die Garagenbauten wurden dabei (noch) nicht mit einbezogen.

Durch das beabsichtigte Vorhaben kann es grundsätzlich zu Beeinträchtigungen kommen, wodurch Tierarten, die im Eingriffsgebiet ihren potenziellen Lebensraum besitzen – betrachtet werden in diesem Zusammenhang mit den Vögeln sowie mit den Fledermäusen unter den Säugetieren ausschließlich diejenigen Artengruppen, unter denen hier gebäude- und gehölzbewohnende Mitglieder betroffen sein können (Amphibien können hier nicht betroffen sein, da weder Reproduktionsgewässer auf dem Grundstück vorhanden sind, noch in der nahen Umgebung, von denen aus mit Wanderbewegungen im Bereich des Vorhabengebietes zu rechnen ist; ebenso keine Reptilien mangels geeigneter Lebensraumrequisiten) – diesen (partiell) verlieren sowie Individuen getötet oder gestört werden können. Diese möglichen Auswirkungen des Vorhabens können bei den genannten Tierartengruppen artenschutzrechtliche Betroffenheiten auslösen, indem Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbote), Nr. 2 (Störungsverbote) und Nr. 3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG (Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz) eintreten. Deshalb ist eine potenzielle Beeinträchtigung der auftretenden Arten zu überprüfen.

Zudem ist es gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten, Gehölze während der allgemeinen Brutzeit der Vögel in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Zur Einschätzung der möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten der Vögel sowie der Fledermäuse unter den Säugetieren erfolgt in der vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) eine gutachterliche Stellungnahme auf der Grundlage einer erneuten einmaligen Begehung und visuellen Untersuchung der betroffenen Grünanlagen sowie der Garagenbauten am 03.06.2021.

Eine geregelte ASP I im Sinn einer Vorprüfung mit der Bewertung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Grundlage von Messtischblatt(quadranten)-Auflistungen gemäß Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ist hier nicht zielführend, so dass darauf verzichtet werden kann. Stattdessen ist – wie im vorliegenden Fall – bei punktförmigen bzw. objektbezogenen Abbruchvorhaben von Gebäuden sowie bei der Beseitigung von Gehölzen im Siedlungsbereich eine gezielte Überprüfung vor Ort im Sinn einer Artenschutzprüfung Stufe II durchzuführen, bei welcher die Gebäude und Gehölze auf das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten und anderen Arten hin überprüft werden. Dabei brauchen von vornherein ausschließlich

solche Arten berücksichtigt zu werden, für welche die Gebäude und Gehölze eine Habitatfunktion besitzen können.

Schließlich kann bei privaten Grundstücken im Siedlungsbereich im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass dazu keine objektbezogenen Daten behördlich bekannt sind, weder bei den Landschaftsbehörden oder beim ehrenamtlichen Naturschutz, noch bei den Biologischen Stationen. Daher kann in derartigen Fällen generell auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf eine entsprechende Abfrage bei den genannten Stellen verzichtet werden.

2 Lage und Struktur des Vorhabengebietes

Das Vorhabengebiet befindet sich in der dicht bebauten Innenstadt im Westen von Rheinbach. Das Gelände umfasst die parkartig mit wenigen Bäumen, darunter Winter-Linde, Süß-Kirsche und Vogesen-Mehlbeere, sowie mit Sträuchern, u.a. Flieder, Haselnuss, Hecken-Rose, Holunder, Liguster und Mahonie, gestalteten Rasenflächen auf der Rückseite der Gebäude entlang der Turmstraße und des Münstergässchens.

Hinzu kommen noch Teile der Garagenbauten an der Münstereifelerstraße. Diese sind in Massivbauweise errichtet und besitzen ein lückenlos mit Ziegeln eingedecktes Satteldach. Zu Lüftungszwecken sind entsprechende Ziegel eingebaut, die vergittert sind. Die Zufahrten sind mit Schwingtoren aus Stahl fest verschlossen. An der Rückseite der Gebäude befinden sich teilweise Fenster.



Abb. 1: Das Vorhabengebiet in der Münstereifelerstraße 39-49 (rot umrandet) besteht aus den Grünflächen hinter den Wohnhäusern bzw. südlich davon sowie aus den breiten Garagenbauten im Osten und Westen zwischen diesen (außerhalb der roten Umrandung).



Abb. 2: Blick von der Südwestecke aus an der Turmstraße nach Osten auf die Grünflächen.



Abb. 3: Blick auf eine der Garagenbauten an der Münstereifelerstraße.

3 Vorgehensweise und Ergebnisse

3.1 Eigene Untersuchungen

Zum Begehungstermin am 03.06.2021 wurden die Garagenbauten gründlich von außen inspiziert nach

- a) aktuellen Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen,
- b) Hinweisen auf ein zeitweises Vorkommen dieser Tierartengruppen, insbesondere in Form von Nestern, Tageseinständen (bei Eulen) oder Nahrungsresten (Gewölle) bei den Vögeln sowie von Verfärbungen durch Urin (Ausbleichungen) oder durch Körperfett (dunkle Verfärbungen) und von Kratzspuren der Füße bei den Fledermäusen.

Da die Garagen aktuell genutzt werden, konnte auf eine entsprechende Überprüfung der Innenräume verzichtet werden.

Auch die Gehölze wurden auf Besiedlungsspuren mit Vögeln und Fledermäusen hin überprüft, soweit sich dies bei deren aktuell dichten Belaubungszustand überhaupt als möglich erwies. Dies geschah teilweise mit Unterstützung eines Fernglases.

Dabei konnten an keiner Stelle in und an den Garagenbauten Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Besiedlung mit Brutvögeln (z.B. Nester von Schwalben, vom Hausrotschwanz oder Haussperling, Tageseinstände von Eulen) entdeckt werden. Dies gilt auch in Bezug auf Fledermäuse und deren Verstecke. An keiner Stelle waren Spuren (Kotreste, Verfärbungen durch Urin oder Körperfett und Fußkratzspuren) zu entdecken, die auf eine zeitweise Besiedlung durch Fledermäuse hindeuten. Dies ist auch insofern nicht verwunderlich, weil sich im Rahmen der Außenkontrolle keinerlei unerwünschte Öffnungen an den Garagenbauten nachweisen ließen, die Vertretern der o.g. Tierartengruppen Zugang ins Innere erlauben.

Darüber hinaus konnten auch in den wenigen Baumgehölzen keine ausdauernden Nist- und Ruhestätten von Vögeln in Form von Specht- oder Faulhöhlen oder Horsten für Greifvögel und Eulen registriert werden. Dies gilt auch in Bezug auf Quartierpotenziale für Fledermäuse, da ebenfalls keine Bereiche mit plattenförmig abplatzender Borke nachweisbar waren. Dieses Ergebnis entspricht auch den Erkenntnissen, die im Rahmen der ersten artenschutzrechtlichen Vorprüfung am 26.11.2019 gewonnen wurden (Denz 2019).

Das Vorhandensein aktuell besetzter, saisonaler Niststätten in den Gehölzen, z.B. von der Amsel, kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, da die dichte Belaubung keine ausreichenden Kontrollmöglichkeiten zuließ.

3.2 Planungsrelevante Arten lt. FIS

Die Auswertung des Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ hat ergeben, dass insgesamt 28 planungsrelevante Tierarten für den Messtischblatt-Quadranten 5307.4 (Rheinbach) benannt werden, auf dem sich das Vorhabengebiet befindet, darunter eine Säugetierart und 27 Vogelarten. Unter Berücksichtigung der betroffenen Lebensraumtypen (LRT) „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ sowie „Gebäude“ reduziert sich die Gesamtartenzahl auf 16 (eine Säugetierart und 15 Vogelarten), wobei die Gärten unter den LRT für den überwiegenden Teil dieser Arten nur als Nahrungshabitat oder potenzielles Nahrungshabitat ohne essentielle Bedeutung fungieren (vergleiche Tabelle 1). Lediglich im Fall von Bluthänfling, Girlitz, Nachtigall und Steinkauz ist dies anders, da die LRT hier generell auch eine mehr oder minder wichtige Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte übernehmen können. Dies trifft vorliegend aber bei keiner der genannten Arten zu, da für diese im Vorhabengebiet keine adäquaten Lebensraumrequisiten vorhanden sind. So präferiert der Bluthänfling dichte Büsche und Hecken im Umfeld einer samentragenden Krautschicht. Der bevorzugte Neststandort des Girlitzes befindet sich in frei stehenden, hochaufragenden Nadelbäumen. Die Nachtigall benötigt eine ausgeprägte Krautschicht im Bereich der Gehölze zur Nestanlage, Nahrungssuche und zur Aufzucht der Jungen. Der Steinkauz ist ein (Groß-)Höhlenbrüter.

In Bezug auf den zweiten LRT, Gebäude, der im Vorhabengebiet in Form der Garagenbauten vorhanden ist, können diese grundsätzlich eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für eine ganze Reihe potenziell betroffener Arten übernehmen. Dies gilt in diesem Zusammenhang für die Wildkatze unter den Säugetieren sowie für Feldsperling, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Schleiereule, Star, Steinkauz und Waldkauz. Doch sowohl für die scheue und Siedlungsbereiche meidende Wildkatze als auch für die genannten Vogelarten bieten die Garagenbauten keine artspezifischen Habitate. Mit Ausnahme der Mehlschwalbe und teilweise auch der Rauchschnalbe benötigen alle weiteren Arten freie Zugangsmöglichkeiten ins Innere von Gebäuden oder Höhlen und Nischen als Niststätten. Lediglich die beiden Schnalbenarten können auch an den Außenwänden von Gebäuden ihre Nester errichten. Jedoch wurden aktuell keine entsprechenden Bauten gefunden.

Zwar werden gemäß FIS keine Vorkommen von Fledermäusen für den Messtischblattquadranten angegeben, auf dem sich das Vorhabengebiet befindet. Jedoch ist davon auszugehen, dass die nahezu ubiquitäre Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) auch hier verbreitet ist, und zumindest Teile des Vorhabengebietes als (nicht essentiellen) Nahrungslebensraum nutzt.

Tab. 1: Planungsrelevante Vogelarten des Messtischblatt-Quadranten 5307.4

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Biotoptyp	
			Gärten	Gebäude
<u>Säugetiere</u>				
Felis silvestris	Wildkatze	v		(FoRu)
<u>Vögel</u>				
Accipiter gentilis	Habicht	BV	Na	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	BV		
Alauda arvensis	Feldlerche	BV		
Asio otus	Waldohreule	BV	Na	
Athene noctua	Steinkauz	BV	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	BV		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	(FoRu), (Na)	
Cuculus canorus	Kuckuck	BV	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV	Na	FoRu!
Dendrocopos medius	Mittelspecht	BV		
Dryobates minor	Kleinspecht	BV	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BV		
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	Na	FoRu!
Lanius collurio	Neuntöter	BV		
Locustella naevia	Feldschwirl	BV		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	BV	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	BV	Na	FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	BV		
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	BV		
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	BV		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	BV		
Serinus serinus	Girlitz	BV	FoRu!, Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	BV	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	BV	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	BV	Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	BV	Na	FoRu!
Vanellus vanellus	Kiebitz	BV		

Es bedeuten:

Status: BV Brutvogel
 FoRu Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 FoRu! Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 (FoRu) Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Ru Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 Ru! Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 (Ru) Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Na Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
 (Na) Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 RV Rastvogel
 v Vorkommen
 WG Wintergast

4 Fazit

Somit ist davon auszugehen, dass die Garagenbauten aktuell keine Bedeutung als Lebensraum für Gebäude- und Fassadenbrüter unter den Vögeln sowie für die Wildkatze unter den Säugetieren besitzt, ebenso nicht für die Zwergfledermaus und ggf. weitere Fledermausarten.

Dies gilt auch für die Gehölze in Bezug auf Arten, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten an dauerhafte Einrichtungen gebunden sind. Denn es existieren weder dauerhafte Niststätten von Vögeln in Form von Greifvogelhorsten oder Spechthöhlen, noch Quartierpotenziale als Verstecke für Fledermäuse in Form von Baumhöhlen oder abblätternder Borke.

Da die überprüften Garagengebäude in der Münstereifelerstraße 39-49 in Rheinbach nachweislich keine aktuelle Bedeutung als Lebensraum für Gebäude- und Fassadenbrüter unter den Vögeln sowie für die Wildkatze und Fledermäuse unter den Säugetieren besitzt, wird das geplante Vorhaben eines Abrisses aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig beurteilt. Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen aus Sicht der untersuchten Tierartengruppen notwendig. Weder Vögel und ihre Niststätten noch die Wildkatze oder Fledermäuse und deren Quartiere sind aktuell unmittelbar durch den geplanten Abbruch betroffen, so dass es durch das Vorhaben nicht zum Eintritt von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG kommt, auf Grund derer artspezifische Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44, Abs. 5 BNatSchG erforderlich wären. Solche funktionserhaltenden Maßnahmen [so genannte CEF-Maßnahmen (Continuous ecological functionality-measures)] dienen im Allgemeinen dem Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, einschließlich der essentiellen Nahrungshabitate, im räumlichen Zusammenhang, die vorhabenbedingt beeinträchtigt werden. Um die ökologische Funktion der im Vorhabenbereich potenziell vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, einschließlich der essentiellen Nahrungshabitate, im räumlichen Zusammenhang zu wahren, müssen die Maßnahmen vorgezogen, also vor Beginn des Vorhabens, durchgeführt werden.

Eine Überprüfung von Ausnahmetatbeständen nach § 45, Abs. 7 BNatSchG für das dieser artenschutzrechtlichen Überprüfung zu Grunde liegende Vorhaben des Gebäudeabrisses ist nicht notwendig.

Die Unbedenklichkeit zur Beseitigung gilt allerdings zeitlich nicht uneingeschränkt für die Gehölze, die auf dem Grundstück wachsen. Zwar besitzen die Bäume und Sträucher in Übereinstimmung mit den Untersuchungsergebnissen von Denz (2019) keine Bedeutung für Vögel und Fledermäuse, soweit es sich bei Vertretern aus der erstgenannten Gruppe um Arten handelt, die auf ausdauernde Fortpflanzungs- und Ruhestätten angewiesen sind. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölze aktuell von anderen Vogelarten genutzt werden, die saisonale Nester besitzen, wobei es sich dabei – wie festgestellt – nicht um planungsrelevante Arten handelt. Daher kann eine Beseitigung der Gehölze grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraums der allgemeinen Brutzeit der Vögel stattfinden, welche vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres andauert.

Auf der Grundlage der aktuellen Gegebenheiten und unter Beachtung der vorgeschlagenen Regelungen kann dem Vorhaben zum Abriss der Garagengebäude sowie zur zeitlich eingeschränkten Beseitigung der Gehölze damit artenschutzrechtlich zugestimmt werden.

5 Literatur

Denz, O. (2019): Geplante Gehölbeseitigung in der Münstereifelerstraße 39-49, 53359 Rheinbach, Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen – Artenschutzrechtliche Einschätzung: Gehölzbesiedelnde Tiere. Endfassung, Stand: 28.11.2019. Unveröff. Gutachten i.A. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Düsseldorf. 8 S. Wachtberg.

Für die Richtigkeit:

Wachtberg, 08.06.2021



(Dr. rer. nat. Olaf Denz)